



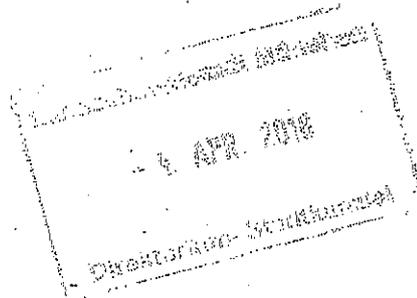
F 17/673

Regierung von Oberbayern

Direktorium
Rechtsabteilung

04. April 2018

Regierung von Oberbayern • 80534 München

Landeshauptstadt München
Direktorium
Burgstr. 4
80313 MünchenIhr Zeichen
F17/673Ihre Nachricht vom
11.01.2018Unser Geschäftszeichen
12.1-1411-2/18-MMünchen,
29.03.2018**Kommunarecht;
Antrag auf Änderung der Geschäftsordnung des Münchner Stadtrats zur
besseren Vereinbarkeit von Beruf und Familie**

Sehr geehrte

mit Schreiben vom 11.01.2018 baten Sie um rechtsaufsichtliche Beratung zu beantragten Änderungen der Geschäftsordnung des Stadtrats der Landeshauptstadt München. Diese betreffen Beurlaubungsmöglichkeiten innerhalb der gesetzlichen Mutterschutzfristen und zum Zwecke der Kinderbetreuung bis längstens sechs Monate nach der Geburt des Kindes. Des Weiteren wird angefragt, ob eine flankierende Regelung möglich sei, die auch bei physischer Abwesenheit eine Abstimmungsmöglichkeit für das abwesende Stadtratsmitglied oder dessen Fraktion vorsieht oder im Sinne des Pairings gewährleistet. Ergänzend wird die Frage der Auswirkungen auf Entschädigungen angesprochen.

Nach Abstimmung mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern und für Integration teilen wir Folgendes mit:

- I.
1. Ergänzung des § 32 GeschO um die Absätze 5 und 6

Die von der Landeshauptstadt für zulässig erachtete beabsichtigte Änderung der Geschäftsordnung begegnet erheblichen rechtlichen Bedenken.

Dienstgebäude
Maximilianstraße 39
80538 München
U4/U5 Lehel
Tram 16/19 MaxmonumentTelefon Vermittlung
+49 89 2176-0
Telefax
+49 89 2176-2914E-Mail
poststelle@reg-ob.bayern.de
Internet
www.regierung-oberbayern.de

Nach Art. 48 Abs. 1 GO sind die Stadtratsmitglieder verpflichtet, an den Sitzungen des Stadtrats (und der beschließenden Ausschüsse, vgl. Art. 55 Abs. 2 GO) teilzunehmen. Durch diese besonders herausgehobene Pflicht soll die demokratische Grundlage der Gemeindeverwaltung gewährleistet sein (s. amtl. Begründung, LT-Drs. 2/1140 S. 37) und der ordnungsgemäße Geschäftsgang gewahrt, insbesondere sichergestellt werden, dass bei der Erfüllung der Aufgaben die Entscheidungen im Stadtrat als einem Kollegialorgan grundsätzlich mit Mehrheit der von den Stadtbürgern gewählten Stadtratsmitglieder getroffen werden (vgl. Schulz/Wachsmuth, Art. 48 GO Anm. 2).

Eine Pflicht zur Teilnahme an Sitzungen nach Art. 48 Abs. 1 GO besteht nur im Ausnahmefall der ausreichenden Entschuldigung nicht (Art. 48 Abs. 2 Halbsatz 1 GO).

Eine genügende Entschuldigung ist dann gegeben, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt immer dann vor, wenn im Einzelfall unter Berücksichtigung der Gesamtumstände dem Stadtratsmitglied die Teilnahme an der Sitzung nicht möglich oder zumutbar ist. Im Wesentlichen können für die Beurteilung, ob eine genügende Entschuldigung vorliegt, die in Art. 19 Abs. 2 GO frühere Fassung genannten wichtigen Gründe, die die Ablehnung eines Ehrenamtes rechtfertigen, herangezogen werden. Das sind insbesondere gesundheitliche, familiäre, berufliche oder auch sonstige Gründe (vgl. Schulz/Wachsmuth, Art. 48 GO Anm. 5).

Nach dieser aus unserer Sicht überzeugenden Kommentierung muss die Unmöglichkeit bzw. Unzumutbarkeit der Sitzungsteilnahme einzelfallbezogen beurteilt werden. Eine generelle Freistellung von Stadtratsmitgliedern über die Dauer des Mutterschutzes hinaus nach der Geburt des Kindes erscheint mit der gesetzlichen Regelung nicht vereinbar. Wortlaut („Entschuldigung“) und Sinn und Zweck des Art. 48 Abs. 1 GO (Entscheidungen werden von den gewählten Stadtratsmitgliedern getroffen) sprechen unseres Erachtens für eine einzelfallbezogene Betrachtungsweise. Eine generelle Regelung zur Beurlaubung oder Freistellung von Stadtratsmitgliedern müsste der Gesetzgeber treffen. Über die Zeitdauer des Mutterschutzes hinaus lässt sich ein solcher auf den Einzelfall bezogener wichtiger Grund nicht allein aufgrund der Tatsache der Elternschaft herleiten.

Allenfalls vertretbar erscheint es aus unserer Sicht, den Vorschriften des Mutterschutzgesetzes die Wertung zu entnehmen, dass Frauen für die Zeiten des Mutterschutzes auf Antrag freizustellen sind. Dies erscheint auch gerechtfertigt vor dem Hintergrund der jüngsten Änderungen und Erweiterungen des Anwendungsbereichs des Mutterschutzgesetzes zum 1. Januar 2018. Zwar sind die Vorschriften des Mutterschutzgesetzes auf die Ausübung gemeindlicher Ehrenämter nicht unmittelbar anwendbar (§ 1 Abs. 1 bis 3 MuSchG). Angesichts des Schutzzwecks des Mutterschutzgesetzes und der damit verbundenen Wertung, dass werdende Mütter und Mütter gleich nach der Entbindung nicht belastet werden sollen, sähen wir es daher wie Sie als vertretbar an, ein (weibliches) Stadtratsmitglied innerhalb der Schutzfristen des § 3 MuSchG unter Berufung auf die Schutzfrist als entschuldigt anzusehen.

2. Die Auffassung, dass die Geschäftsordnung des Stadtrats nicht von der Pflicht zur Teilnahme an Fraktionssitzungen entbinden kann, teilen wir.
3. Auf der Grundlage der oben vorgenommenen Bewertung, dass für die Dauer der Mutterschutzfristen keine „Beurlaubung“ besteht, während solcher Zeiten eine Nichtwahrnehmung der Aufgaben als Stadtratsmitglied aber als gerechtfertigt angesehen werden kann, greift ab dem 4. Monat der „Verhinderung“ die Kürzungsregelung des § 4 Abs. 1 letzter Satz der Hauptsatzung der Landeshauptstadt München.

II.

Die Rechtsauffassung der Landeshauptstadt, dass die Mehrheitswahlverhältnisse nicht in der angedachten Form durch die flankierende Regelung gesichert werden können, teilen wir.

Mit freundlichen Grüßen

